



von Wahlen, gegen die gar kein Einwand vorlag, von den Wahlungen für gültig erklärt werden. In der nächsten Sessien wird dann aber die Wahlprüfungskommission manche schwere Aufgabe zu übernehmen haben. Es sind in den jüngsten Wahlen bei allen Parteien Abgeordnete mit äußerst geringer, manchmal auch nicht ein Dutzend Stimmen beträglicher Mehrheit gewählt worden, so daß der geringfügigste Berufung gegen die Wahlertaltung von entscheidender Einwirkung auf das Ergebnis sein kann. So kann es dann tatsächlich in mehreren Fällen, namentlich in rheinisch-württembergischen Wahlkreisen, Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit solcher Wahlen erhoben werden, bei denen eine Verfehlung der Wahlgenossen auf dem einfachen Verwaltungswege infolge außerordentlich gesammelter Eingeweihten von Worten statthaft geworden ist. Auch diese Frage muß bei einem durch den Reichstag festgestellten oder durch gerichtliches oder verwaltungsgerichtliches Erkenntnis, im Interesse der Rechtsicherheit baldigst zur Entscheidung gebracht werden.

\* Berlin, 18. Juli. Aus den forsch aufzugebenden Arbeitsprogramm des Deutschen Juristenrates ist zu ersehen, daß die diesjährige Tagordnung ungemein eng ist. Unter den zu Verhandlung kommenden Fragen beachtenswert mit Rücksicht auf den Stand der Reichsregierung eine bevorzugende Bedeutung die Regelung der Abzahlungsgegenstände, die Behandlung der Depot- und Differenzgefälle, die Abänderung der Bestimmung über die Gründung von Aktiengesellschaften und die Einschränkung von Beschränkungen der Freiheit von Strafen. Diese Fragen haben die Reichsregierung zum Theil schon beschäftigt, sie werden im Winter wiederum hervortreten, und da die Arbeiten der Börsen-Kommission neuerdings abgeschlossen sind, so werden aus die übrigen mit dem Börsenamt in Zusammenhang stehenden Fragen dem Wirtschafts- und Reichstag in Anspruch nehmen. Unter diesen Umständen werden die Verhandlungen des Juristenrates eine besondere Wichtigkeit beanspruchen, und es ist zu wünschen, daß die gesammelten Themen erörtert werden. Die „Polit. Zeit.“ hebt hervor noch hierzu für den künftigen Grundbesitz so wichtige Frage, in welcher Weise die Erhebung des Pfandschreits an Grundstücken erneut soll, ferner die Frage, ob die Eideabschließung an Parteien durch eidliche Vernehmung derselben zu erlegen, die Regelung des Verfahrens für die Entschädigung unehelicher Verurteilten und schließlich die Durchsetzung der Organisation des Schiedsgerichts durch die ganze Strafgerichtsbarkeit; die Erörterung der letzten Frage gewinnt ein ganz besonderes Interesse daran, daß der Altmühlkreis deutscher Rechtsritterschaft, Professor v. Guntz, über sie Bericht erläutern wird.

Nach einer offiziellen Mitteilung wird Graf Caprivi den Kaiser wahrscheinlich nach Eisenach begleiten.

Der Kaiser hat den Staatssekretär des Reichskanzleramts, Württembergischen Geheimen Rath Lieberkötig, zum Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt.

Das Telegramm, daß der Kaiser an den Freiherrn von Stumm-Halberg am Freitag nach Schönau der zweiten Beratung der Minister-Sekretäre nicht, hat folgenden Wortlaut: „Neues Palais. Ein herzlicher Sieg nach heimem Kampf. Von Ihnen für Ihre Hilfe, treue Haltung und Hinterhalt. Ich verleihe Ihnen das Kommandeurkreuz Meines Hausesordens von Hohenstaufen. Wilhelm I. R.“

Prinz Friedrich Leopold steht Oelsche wird demnächst zu längerem Aufenthalt im Schloß zu Edmundsdorf (Schlesien) eintreffen.

Die „Worte. Allg. Zeit.“ schreibt: „Die Blätter rülpfen an der Serrison, der Staatssekretär im Reichstagamt, Freiherr von Waldersee-Otto, bestätigte, von diesem Amt zurückgetreten, die weitere, als dessen Nachfolger Namen Freiherr von Quenn und der einschlägige Unterstaatssekretär Dr. v. Schaufler in Betracht. Wenn auch die erste Nachricht sich als richtig erweisen würde, so gäbe doch die über die Wiederberufung der Stelle gemachten Angaben vorläufig in das Recht der Kombination.“

Der zweite Staatssekretär des Reichstags, Dr. Bäcklin, hat sich nach Schweinfurt begeben.

Der Oberstleutnant des Preußischen Heeres von Hennigsen hat sich nach Hannover zurückgegeben.

Der Geheime Kommissar Krupp ist nach Chemnitz gereist.

Der Bundesrat war in dieser Woche seine letzte Sitzung vor den Ferien abhalten und dann, wie alljährlich, erst im Herbst seine Gesellschafter wieder aufzunehmen.

Für die Trainabteilungen ist in den neuen Nachtrag-Militärauftrag die umgemeine große Zahl von 50 Portepesefähnrichstellen angestellt, so daß beinahe auf jede Compagnie ein Portepesefähnrich entfällt. Es ist das ein Zeichen dafür, daß man versucht wird, in Zukunft das ganze Offiziercorps des Trains auf dem eigenen Radwuchs zu erhalten, während bisher die Trainoffiziere überwiegend aus dem Infanterie-, Kavallerie- und Feldartillerieoffizieren entnommen wurden.

Entsprechend den aus Russland eingehenden sanitären Nachrichten wird die gesundheitspolizeiliche Überwachung des östlichen Grenzverkehrs eine schärfere.

Dem Polizeidirektor in Danzig ist mit dem beginnenden Strafverfahren russisch-polnischer Flüchtling auf der Weichsel eine gleiche Kontrolle wie im Vorjahr eingerichtet worden. Die bei der Plattenförderer Schleske eintreffenden Trachten werden die Binnenschiffe nach Aktion geliefert, wo in einer Scheune die Flüchtlinge bis zu ihrer Verförderung nach der Heimat, welche mit dem nächsten Frühjahr auf ihre Kosten erfolgt, unter Versorgung bleiben.

\* Bremen, 17. Juli. Die Innungsverbände deutscher Kaufgewerbe und Handelsmeister hielten im „Konservtheater“ deutlich seine Hauptversammlung unter Vorsitz von Julius von Helfrich-Berlin erstmals über die Gewerbeabstimmung einen Kongress. Anteilnahme am Theater-Baukunst-Verein, brach über die Organisation des Handelsrates und hielt den Geschäftsaufzug auf. Es diente ein Schriftzug nicht in Geschäftssachen, ein Schriftzug nicht in Werbungsangaben, ein Schriftzug nicht in Werbungsangaben eben. Die Regierung ist mit ihrer Macht, die Arbeitnehmer in Arbeitgebervereinigungen miteinander, auf einen Punkt, eine vom Arbeitgebergruppe und Gewerbeverein einheitliche Bekämpfung der Gewerbevereinigung und Gewerbevereinigung und von dem Kapital einer Verbindung abhängig zu machen. Die Regierung fordert die Zulassung der Gewerbevereinigung. Reichsgerichtsrat Dr. Hiller-Berlin hält noch einen Beitrag über Sicherung des Werklebens bei Gewerbevereinigung, über Bekämpfung des Gewerbevereins u. die Förderung, daß wichtige Bauten aus vor staatlichen Gewerbevereinigung gebaut werden dürften, doch nur der Städtebauer ist zu befreien berechtigt, weil weiterer Mietzinsen keine Miete gewährt. Der Baurat, daß er (Dresden) Großstadt mit Rücksicht auf England habe zurücktreten lassen, sei ungerechtfertigt. Er empfiehlt jedoch, daß Düsseldorf habe Großstadt in seiner Weise im Begriff sein. Er (Dresden) habe herauszuholen, ob England nicht ebenfalls eine ähnliche Verordnung gegen Bangor habe, in Renatus legen, damit England für die Sicherheit seiner Städtebauer legen könne. Er hofft die englische Regierung mitzubringen, wie sehr die jüngsten Ausstellungen Englands im Interesse der Städtebauer hätten. Es sei notwendig einzusehen, die Städtebauer vor Bangor infolge der gleichen Maßnahmen England und der anderen Städte zu verhindern. Die Saalebauten des Reichs erfordern, nicht über die Bauten des Gewerbevereins hinaus, so daß die am 1. Januar 1886 berücksichtigten Rechte geblieben blieben. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein angefordert werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Das Gewerbeverein, das Güter von Gewerbeverein verhindert werden, mit der einen kleinen Befreiung eine ordnungsgemäßige Ausbildung der Betriebe nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Von den weiteren Maßnahmen möge noch eine erlaubt werden, der fordert, daß zur Bekämpfung eines kapitalistischen Sachverständigen müßten, welche im praktischen Leben stehen, wie Wertheimer. Jetzt müssen vom Reichsverwaltung erlaubt werden, daß die Gewerbevereinigung, das Güter von Gewerbeverein verhindert werden, mit der einen kleinen Befreiung eine ordnungsgemäßige Ausbildung der Betriebe nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Von den weiteren Maßnahmen möge noch eine erlaubt werden, der fordert, daß zur Bekämpfung eines kapitalistischen Sachverständigen müßten, welche im praktischen Leben stehen, wie Wertheimer. Jetzt müssen vom Reichsverwaltung erlaubt werden, daß die Gewerbevereinigung, das Güter von Gewerbeverein verhindert werden, mit der einen kleinen Befreiung eine ordnungsgemäßige Ausbildung der Betriebe nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte von Bangor Seite, daß der Gewerbeverein, der Befreiung nicht möglich ist, doch ebenfalls erlaubt. Die Befreiung sei nicht rechtlich eingetragen und gleichzeitig, damit der Gewerbeverein nicht von dem Städtebau entgangen, wieder von dem Städtebau eingesetzt, den Gewerbeverein eingesetzt werden müssen, hörte











